

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 36

Helmstedt, den 03.08.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

140.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Stadt Helmstedt	362
141.	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung von Schutzgebietsschildern im Landkreis Helmstedt	363
142.	Bekanntmachung der Berichtigung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt nach § 16 Satz 1 IfSG i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) zur Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 vom 02.08.2022, lfd. Nr. 139.	364

140.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018
der Stadt Helmstedt**

I.

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2018 (Überschuss i. H. v. 3.274.363,56 €) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Helmstedt und der Bericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 4.08. bis 12.08.2022 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H129, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Nummer:
05351/17 15 02 ist erforderlich**

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 28.07.2022

Stadt Helmstedt
In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

ABl.-Nr. 36 vom 03.08.2022

141.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Aufstellung von Schutzgebietsschildern
im Landkreis Helmstedt**

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Helmstedt ist gemäß § 22 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 14 Abs. 10 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) verpflichtet, geschützte Teile von Natur und Landschaft zu registrieren und zu kennzeichnen.

Der Landkreis Helmstedt gibt daher gem. § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bekannt, dass auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt und der Samtgemeinde Grasleben die Schilder für folgende Schutzgebiete aufgestellt werden:

- NSG Lappwald
- LSG Nördlicher Lappwald
- LSG Südlicher Lappwald

Die Aufstellung der Schilder wird im Zeitraum von September 2022 bis Dezember 2022 durch Beschäftigte der Kreisstraßenmeisterei vorgenommen. Diese sind im Auftrag der UNB tätig und dazu befugt, zur Kennzeichnung der Schutzgebiete fremde Grundstücke zu betreten.

Abl.-Nr. 36 vom 03.08.2022

142.

**Bekanntmachung der Berichtigung der
Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt**

nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)

zur

**Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) IfSG),
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 vom 02.08.2022, lfd. Nr. 139.**

Zur Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt eine Benachrichtigung über Personen nach § 20 Absatz 9 IfSG über das digitale Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de durchzuführen, sofern sich deren Betriebsstätte bzw. Betriebsstätten im Bezirk des Gesundheitsamtes des Landkreises Helmstedt befinden. Die Meldung kann nachträglich bearbeitet und auch seitens der Einrichtung bzw. des Unternehmens in Zusammenhang mit einer kurzen Stellungnahme für erledigt erklärt werden. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab dem 04.08.2022 Uhr vorgenommen werden. Die Meldung hat unverzüglich nach § 20 Abs. 9 zu erfolgen.
„Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung. Wenn an Schulen und in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien/ Schließzeiten 2022 angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung an das Gesundheitsamt so bald wie möglich nach Ferienende/ Ende der Schließzeiten nachgeholt werden.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse vorliegen, die sich auf das Verfahren beim Gesundheitsamt auswirken können.
4. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 03.08.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) insbesondere gem. § 3 Absatz 1 Nummer 1 NGöGD zuständig.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetz sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sicherzustellen ist. Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch das Gesundheitsamt als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Die Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten.

Der Landkreis Helmstedt hat in Ziffer 5 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über das Amtsblatt und der Homepage des Landkreises Helmstedt

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Auf Antrag kann das oben benannte Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Helmstedt, den 02.08.2022

gez. Radeck

Landrat

Abl.-Nr. 36 vom 03.08.2022

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck